

# **Stammler, Rudolf (1856-1938)**

## **Prof. in Berlin 1916-1923**

### **Aus dem Werk:**

Theorie des Anarchismus, 1894

Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 1896 (3. Aufl. 1914)

Die Lehre vom richtigen Recht, 1902 (3. Aufl. 1926, Ndr. 1964)

Theorie der Rechtswissenschaft, 1911, 851 S. (2. Aufl. 1923, Ndr. 1970)

Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 1922 (3. Aufl. 1928, Ndr.1970).

### **Die Lage, die Stammler vorfand (zwischen Promotion - 1877 - und „richtigem Recht“, 1902)**

Zur Beurteilung:

Regina Ogorek, Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jhdt., 1986 (Ndr. 2008)

Rainer Maria Kiesow, Das Naturgesetz des Rechts, 1997

Benjamin Lahusen, Alles Recht geht vom Volksgeist aus. Friedrich Carl von Savigny und die moderne Rechtswissenschaft, 2013

Maximilian Herberger, Dogmatik. Zur Geschichte von Begriff und Methode in Medizin und Jurisprudenz, 1981.

### **- Äußerungen verschiedener Qualität zu Savigny (1779-1861)**

Savigny, Friedrich Carl von; Rechtslehrer und preußischer Staatsminister. 1810-42 war Savigny Professor in Berlin und 1842-48 preußischer Minister für Gesetzesrevision; außerdem war er Preußischer Staatsrat und Richter. Savigny ist der einflussreichste deutsche Jurist des 19. Jahrhunderts; auf ihn geht das Abstraktionsprinzip zurück. Savigny war Zeit seines Lebens ein entschiedener Gegner aller Kodifikationspläne; dies kommt in seiner Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (1814) zum Ausdruck. Gemeinsam mit Karl Friedrich Eichhorn gab er seit 1814 die „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ heraus, mit der sich die Gründung der historischen Rechtsschule verbindet. Eine herausragende Stellung nahm Savignys achtbändiges „System des heutigen römischen

Rechts" (1840-49) ein. Weitere Werke: Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (6 Bände, 1815-31); Abhandlung der Lehre vom Besitz (1803).

Savigny war Professor für Römisches Recht und begründete in dieser Funktion die berühmte Historische Rechtsschule. Seine professorale Karriere begann er in Marburg. Alexander von Humboldt lockte ihn nach Berlin, wo er von 1810 bis 1842 lehrte. Mit seiner Forderung, das Recht historisch (d.h.: „still wirkende Kräfte“ im Volksgeist und nicht ein staatlicher Gesetzgeber lassen das Recht entstehen) und philosophisch (d.h.: im „Bewußtseyn“ der Juristen wird Recht erkannt und systematisch, also wissenschaftlich zum Vorschein gebracht) zu denken, setzen sich die Juristen bis heute auseinander.

Savigny, 1814: „Sitte und Volksglaube“; Historische Schule; Savigny versteht Gewohnheitsrecht / Volksrecht unpolitisch; Recht = „Regelbildung, die in historischer Tradition verläuft“, sich entwickeln soll, Bsp.: Ausbildung des Wechselrechts durch Usancen der Kaufleute; Geldkurs, der durch „Gewohnheitsrecht“ der Preisbildung auf dem Markt entsteht: Geldwert wird von Beteiligten bestimmt, Bewertung des Geldes auf dem Markt als „spontane Rechtsbildung“.

Traditionell wird Savigny bei den 4 canones der Auslegung ins Gespräch gebracht. Das ist richtig und falsch zugleich:

Richtig, weil er in der Neuzeit als erster eine methodenbewußte Formulierung gegeben hat und aufgrund seiner übermächtigen Autorität als Bezugspunkt hervorragend geeignet war. Falsch, weil die Gesichtspunkte der Auslegung viel älter sind als ihre Fassung durch Savigny.

### **Gadamer zu Savigny**

(Gadamer, Hans-Georg; 1900-2002. Gadamer war Professor der Philosophie in Leipzig und Heidelberg und entwickelte, Impulse von Wilhelm Dilthey, Edmund Husserl und Martin Heidegger aufnehmend, eine „philosophische Hermeneutik“.)

Gadamer sieht, dass der Jurist „den Sinn des Gesetzes von dem gegebenen Fall her und um dieses gegebenen Falles willen“ zu fassen sucht (331).

Er bemerkt, dass noch Savigny „die Aufgabe der juristischen Hermeneutik rein als eine historische betrachtet“ (332) habe. Das sei aber „eine juristisch unhaltbare Fiktion“. Für den das Gesetz auslegenden Juristen gelte:

„Sein [des Gesetzes] normativer Gehalt ist auf den gegebenen Fall hin zu bestimmen, auf den es angewandt werden soll. Um diesen genau zu ermitteln, bedarf es historischer Erkenntnis des ursprünglichen Sinnes und nur um dessentwillen bezieht der juristische Ausleger den historischen Stellenwert mit ein, der dem Gesetz durch den Akt der Gesetzgebung zukommt. Nun kann er sich aber nicht an das binden, was ihn etwa die parlamentarischen Protokolle über die Intentionen derer lehren, die das Gesetz ausgearbeitet haben. Er hat sich vielmehr den eingetretenen Wandel der Verhältnisse einzugestehen und hat daher die normative Funktion des Gesetzes neu zu bestimmen.“ (332)

**Eine hervorragende Kurzcharakteristik Savignys hat J. Rückert geschrieben, in: M. Stolleis (Hg.), Juristen, Ein biographisches Lexikon, s.v. Savigny**

**- Der historische Positivismus lehnt das Naturrecht implizit ab.**

**Explizite Ablehnung durch Friedrich Julius Stahl (1802-1861):**

„Es gibt kein anderes Recht als das positive. Was der Vorstellung eines Naturrechts zugrunde liegt, sind eben jene Gedanken und Gebote der Weltordnung Gottes, die Rechtsideen; diese aber haben...weder die erforderliche Bestimmtheit (Präzisierung), noch die bindende Kraft des Rechts. Sie sind Bestimmungsgründe für die Fortbildung des Gemeinzustandes. Es gibt daher wohl Vernunftanforderungen an das Recht, aber es gibt kein Vernunftrecht. Es dürfen die Untertanen, einzeln oder in Massen, sich nicht wider das positive Recht setzen, gestützt auf Naturrecht, das ist der Frevel der Revolution. Es darf insbesondere der Richter nicht nach Naturrecht entscheiden, sei es gegen das positive Recht oder sei es auch nur in Ergänzung des positiven Rechts (subsidiär).“

STAHL, Philosophie des Rechtes, 3. Aufl. 1854, II 1 § 12 S. 221 f. ( zit. nach Welzel, FS Gallas, S. 1 ff. {3, Fn. 6})

**Stahl und der Rechtsstaat**

F.J. Stahl, *Die Philosophie des Rechts*. 2. Bd.: *Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung*, 2. Abt.: *Die Lehre vom Staat und die Principien des deutschen Staatsrechts*, 6. Aufl. (1. Aufl. unter dem Titel: *Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht*, 1830-1837), S. 137 f.:

„Der Staat soll Rechtsstaat seyn; das ist die Losung und ist auch in Wahrheit der Entwicklungstrieb der neueren Zeit. Er soll die Bahnen und Gränzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern und soll die sittlichen Ideen von Staatswegen, also direkt, nicht weiter verwirklichen (erzwingen), als es der Rechtssphäre angehört, d.i. nur bis zur nothwendigsten Umzäunung. Dieß ist der Begriff des Rechtsstaats, nicht etwa, daß der Staat bloß die Rechtsordnung handhabe ohne administrative Zwecke, oder vollends bloß die Rechte der Einzelnen schütze, er bedeutet überhaupt nicht Ziel und Inhalt des Staates, sondern nur Art und Charakter, dieselben zu verwirklichen“.

**Charakteristik Stahls durch den Staatsrechtler Rudolf Gneist:**

Artikel *Friedrich Julius Stahl*, in: *Jahrbuch zum Konversationslexikon*, 6. Bd. 1861, S. 419-449: „Entsprossen einem Volke, dessen Unterdrückung wie eine endlose Torheit der Völker durch die Jahrhunderte geht, stellte er sich auf die Seite derer, welche diese Torheit mit einem gewissen Fanatismus in unserem Jahrhundert vertreten, und umgab dieselbe mit der Glorie christlicher Weltanschauung. Wenn irgendwo, so lag in dieser Stellung eine Art weltgeschichtlicher Ironie. Die stolze

christlich-germanische Partei, wie sie sich mit Vorliebe nennt, beugte sich willig unter die Führerschaft eines Abkömmlings jener verachteten Rasse, die, in Staat und Gesellschaft sonst mit Hohn bekämpft und zurückgewiesen, in diesem Manne ihren Fuß auf den Nacken ihrer Verfolger setzte. Klein, schwächlich, bürgerlich einfach in seinen Sitten und von unermüdlichem Fleiße, stand er an der Spitze der Partei, welche sich als Trägerin ritterlicher Lebenssitte, als preußische Aristokratie, als geschaffen für die unproduktive Arbeit des Vornehmseins darstellt. Rechtlich und gewissenhaft bis zur Peinlichkeit, fein und liebenswürdig im Umgange, verband er sich mit Leuten, deren Ansprüche im Staate und in der Gesellschaft eine taktlose Beleidigung der anderen Klassen sind. In dem kleinen, feinen Manne, dessen Haltung und Gesichtszüge unverkennbar den jüdischen Ursprung verrieten, hätte gewiss niemand den Führer der preußischen Adels- und Militärpartei gesucht.“ (S. 448)

### **- Julius Hermann von Kirchmann, 12. Nov. 1847**

#### **Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft**

Die Juristen sind durch das positive Gesetz zu Würmern geworden, die nur von faulem Holze leben.

„Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zur Makulatur“.

Diener des Zufalls statt Adepten des Ewigen und Absoluten!

Die Nation ist der Gelehrten Juristen überdrüssig.

### **- Rudolf von Jhering (1818-1892)**

Früh: Die Erfindung der niemals existent gewesenen Begriffsjurisprudenz, dazu: Ulrich Falk, Ein Gelehrter wie Windscheid. Erkundungen auf den Feldern der sogenannten Begriffsjurisprudenz, FfM 1989

#### **Spät: Der Zweck im Recht (1877)**

Der Zweck als letzte Quelle und als Schöpfer der geheimen Daseinsbedingungen des Rechts!

### **- Albert Herrmann Post (1839-1895)**

Advokat und Richter in Bremen, Begründer der Rechtsethnologie

„Man“ hat begriffen, daß die Grundlage aller Wissenschaft die Anschauung ist. Deshalb die immense Blüte der Naturwissenschaften...allgemeine Verachtung der Philosophie, die mangels empirischer Fundierung nicht auf der Höhe der Zeit ist.

Die historische Rechtsschule hat bereits die Empirie zum Ausgangspunkt des Rechtsdenkens gemacht. Was jetzt nötig ist, ist empirische Reflexion. Wie die NW hinter den Erscheinungen der Natur die Naturgesetze sucht, so muss hinter dem Recht eine Kraft-Gesetzlichkeit, ein Natur-Gesetz des Rechts gesucht werden.

Nicht metaphysisch, aber doch idealistisch.

Anschluss an die Naturwissenschaften

Sammlung aller Rechtsanschauungen aller Völker der Erde, um aus dieser Masse die bleibenden Gedanken zu extrahieren.

## **- Die Freirechtsschule:**

### **Eugen Ehrlich (1862-1922)**

Befreiung des Richters vom Gesetz. Jedem Urteil liegt ein schöpferischer Akt zugrunde. Reine Deduktion ist unmöglich.

## **Zusammenfassung der Lage: Die Sehnsucht nach Wissenschaft als Garantie für Wahrheit und Sicherheit vor Willkür**

### **Der Einsatz von Stammler**

#### **Seine Überzeugung:**

„Alle menschliche Einsicht strebt nach dem, was allgemeingültig ist“.

Das vorübergehende Erlebnis, das Endliche, das Besondere hat kein Interesse. Jede begrenzte Vorstellung besitzt so viel Wert, „als in ihr sich eine Bestimmung durch einen *allgemein bedingenden* Gedanken einsehen lässt“ (1).

#### **Seine Absicht:**

„'Die reine Rechtslehre' hat das zu geben, was sich in rechtlichen Erörterungen mit unbedingter Allgemeingültigkeit aufstellen lässt. Es ist alles von nur bedingter Bedeutung aus ihr auszuschalten und die Aufmerksamkeit ausschließlich auf Rechtsgedanken von reiner Art zu richten“ (5)

Zur Ausführung der reinen Rechtslehre ist nötig, „daß man jeden Gedanken an allgemeingültige Rechtssätze beiseite lässt. Das Merkmal der

Allgemeingültigkeit kann ausschließlich dem ordnenden Verfahren der Rechtsgedanken in seiner formalen Bedeutung zukommen“ (5).

„Sie hat die Einheit der bleibenden Denkformen zu bieten, nach denen sich der wechselnde Stoff gewisser geschichtlicher Begebenheiten in unbedingt gleichmäßiger Weise bestimmen und richten lässt“ (6).

Es ist möglich „alle denkbaren rechtlichen Besonderheiten in ihrer einheitlichen logischen Abhängigkeit von dem Begriffe des Rechts aufzuzeigen“ (13).

**Sein System:** - das einzig jemals vollkommen ausformulierte!

(Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft, Halle 1911, 851 S., III - VII)

### I. Der Begriff des Rechtes

1. Die Möglichkeit des Rechtsbegriffes
2. Die Bedeutung des Rechtsbegriffes
3. Das Feststellen des Rechtsbegriffes
- 4.-16. [...]

### II. Das Gelten des Rechtes

1. Das Problem des rechtlichen Geltens
2. Der Begriff des rechtlichen Geltens
3. Rechtsbegriff und gesetztes Recht
- 4.-15 [...]

### III. Die Kategorien des Rechtes

1. Die Möglichkeit der Grundbegriffe des Rechts
2. Die Bedeutung der Grundbegriffe des Rechts
3. Das Feststellen der Grundbegriffe des Rechts
16. - 18. [...]

### IV. Die Methodik des Rechtes

1. Das juristische Denken
2. Die juristische Methodenlehre
3. Der Bau der Rechtsbegriffe

4. - 24. [...]

#### V. Das System des Rechtes

1. Der Begriff des Systems

2. Die Aufgabe der juristischen Systematik

3. Die Möglichkeit der reinen Rechtseinteilungen

4.-10. [...]

#### VI. Die Idee des Rechtes

1. Begriff und Idee des Rechtes

2. Die Idee des freien Willens

3. Die zwei Aufgaben des freien Willens

4.-21. [...]

#### VII. Die Technik des Rechtes

1. Theorie und Technik

2. Die Möglichkeit einer juristischen Technik

3. Die Eigenart des rechtlichen Ausdruckes

4.-17. [...]

#### VIII. Die Praxis des Rechtes

1. Das juristische Schließen

2. Die Arten des juristischen Schlusses

3. Der juristische Obersatz

4.- 19. [...]

#### IX. Die Geschichte des Rechtes

1. der Gegenstand der Rechtsgeschichte

2. Die Aufgabe der Rechtsgeschichte

3. Die teleologische Eigenart der Rechtsgeschichte

4.-16. [...]